

Staatliche Legitimität und kirchlicher Auftrag im südlichen Afrika

Für Heinz Eduard Tödt zum 4. Mai 1988

Von Wolfgang Lienemann

Seit dem 12. Juni 1986 herrscht in der Republik *Südafrika* der Ausnahmezustand. Nach offiziellen Regierungsangaben sind auf der Grundlage der geltenden Sicherheits- und Ausnahme Gesetze seither mehr als 16000 Menschen für mehr als 30 Tage verhaftet worden. Vertreter der Opposition werden monatelang ohne Anklageerhebung in Haft gehalten; viele haben sich der Verhaftung durch Flucht ins Ausland entzogen oder sind untergetaucht.

Unter den Ausnahmeregelungen¹ haben vor allem die Sicherheitskräfte (Militär, Polizei, Geheimdienst) weitgehend freie Hand. Völlig *unbestimmte Rechtsbegriffe* (safety of the public or maintenance of public order) decken nahezu jede Maßnahme der Sicherheitsorgane. Gerichtliche Überprüfung ist praktisch nicht möglich. Vertreter der Sicherheitsdienste stehen unter dem Schutz der Indemnität in Ausübung ihrer Tätigkeit.

Eine *parlamentarische Kontrolle* der Exekutive unter den Bedingungen des Ausnahmezustandes ist *nicht realisierbar*. Die *Pressefreiheit* ist massiv *eingeschränkt*. Polizei interveniert auch bei oppositionellen Veranstaltungen auf Universitätsgelände. Dennoch kann man in den »weißen« Bereichen der südafrikanischen Gesellschaft leben, ohne sich vom Ausnahmezustand berühren zu lassen. In den Townships ist dieser Zustand dagegen allgegenwärtig. Vordergründig haben die Ausnahmeregelungen, insbesondere die Präsenz der Sicherheitskräfte, Verfolgungen, Verhaftungen, Folter und Hinrichtungen einen Schein von Ruhe herstellen können. Aber dieser Zustand ist mehr als prekär. Deshalb wird zunehmend gefragt, welche politische Qualität ein Regime auszeichnet, das im Begriffe steht, den Ausnahmezustand auf Dauer zu stellen. Auf den Bajonetten kann man aber, wie *Talleyrand* gesagt hat, nicht sitzen.

Das »*Kairos-Dokument*«² von 1985/86 hat unter diesen Voraussetzungen gefragt, ob das derzeitige Regime in Südafrika nicht alle Merkmale eines Tyrannen erfüllt – eines *hostis boni communis*. Seitdem ist vielen bewußt geworden, daß es nicht damit getan sein kann, jede Form von Rassismus zu verurteilen, sondern daß es um die weitaus schwierigere Frage der Legitimität der derzeitigen politischen Ordnung geht. Wenn eine faktische Obrigkeit zur Tyrannis entartet, stellt sich insbesondere für Juden und Christen die Frage des politischen Gehorsams völlig neu. Die Frage der staatlichen Legitimität steht damit im Zentrum der politischen Ethik. Die *Erklärung von Lusaka*, die anlässlich der Südafrika-Konsultation des Ökumenischen Rates der Kirchen vom 4. bis 8. Mai 1987 verabschiedet wurde, hat dazu festgestellt:

»Es ist unsere Überzeugung, daß staatliche Autorität (civil authority) von Gott eingesetzt worden ist, damit Gutes geschieht. Die Bibel nimmt alle Menschen in die Pflicht, Gerechtigkeit zu üben und sich in besonderer Weise den Unterdrückten und den Armen zuzuwenden. Diese Sicht ist es, die uns keine andere Alternative läßt als festzustellen, daß das Regime in Südafrika und dessen Kolonialherrschaft in Namibia unrechtmäßig (illegitimate) sind³.«

Inwiefern kann und muß man die politische Ordnung im südlichen Afrika in dieser Form beurteilen? Welche theologischen und rechtsphilosophischen Kriterien sind dabei entscheidend? Was folgt daraus für das kirchliche Handeln? Diesen drei Fragen gelten die drei Abschnitte dieses Beitrages.

I. Staatliche Legitimität

Die *V. These der Barmer Theologischen Erklärung* geht von der *Legitimität eines staatlichen Gewaltmonopols* aus, bindet dessen Ausübung jedoch sogleich an das Kriterium, für Recht und Frieden zu sorgen. Diese Auffassung bildet einen Schnittpunkt biblischer und naturrechtlicher Überzeugungen. Wenn man vor dem Hintergrund dieser Tradition nach der Legitimität der politischen Ordnung in Südafrika fragt, dann ist zu prüfen, ob und inwiefern das Mandat, für Recht und Frieden zu sorgen, überhaupt wahrgenommen werden kann. Gefragt wird also, ob rechtliche, insbesondere verfassungsrechtliche, und politische Rahmenbedingungen und Grundsätze erkennbar sind, die einen Anspruch auf politische Legitimität begründen können.

Die folgende Erörterung der *Verfassungsfragen* kann sich freilich nicht auf die Erläuterung der tragenden Verfassungsprinzipien beschränken, sondern muß in einem zweiten Schritt, im Blick auf die Fragen der Staatsangehörigkeit, auch die Homeland-Entwicklung und damit empirische Fragen der Verfassungswirklichkeit einbeziehen.

1. Die »Constitution Bill« von 1983

Mit der »Constitution Bill« von 1983 ist in der Republik Südafrika das Westminster-Modell einer staatlichen Ordnung teilweise zugunsten der kontinentalen Lösung aufgegeben worden⁴, d. h. zugunsten einer politischen Grundordnung, die schriftlich fixiert, als solche verbindlich und vor Gericht einklagbar ist. Des weiteren ist festzustellen, daß nach Form und Inhalt diese »Bill« nicht ein beliebig revidierbares Dokument sein soll, sondern den Anspruch erhebt, eine allgemein verbindliche Grundordnung darzustellen. Die entscheidende Frage ist: haben wir den Grundriß einer *Rechtsordnung* vor uns?

Der Form und dem ersten Anschein nach ist die Frage zu bejahen. Obwohl der Aufbau des Dokuments⁵ kompliziert ist, enthält der Text ohne Zweifel wichtige Elemente einer rechtsstaatlichen Verfassung. Allein: an den entscheidenden Konstruktionsprinzipien läßt sich zeigen, daß dies lediglich ein Schein ist. Das ist zu begründen.

a) Die »Constitution Bill« von 1983 löste den »Republic of South Africa Constitution Act« von 1961 ab, mit dem sich die Südafrikanische Union am 31. Mai 1961 zur Republik Südafrika

konstituiert hatte⁶. War noch der Zusammenschluß der britischen Kronkolonien Kapland, Natal, Oranje-Freistaat und Transvaal zur Südafrikanischen Union auf der Basis eines Gesetzes des englischen Parlamentes erfolgt, auf der ebenfalls das Statute of Westminster (1931) und der Status of the Union Act (1934) beruhen, so vollzog sich zwischen 1961 und 1983 formal ein Übergang von »Westminster« zu einer ganz eigengearteten Präsidialverfassung. Hinsichtlich der Vorgeschichte der Verfassung seit 1973 findet man die wichtigsten Informationen bei *J. L. Pretorius* (1984) und *K. v. d. Ropp* (1984), die hier nicht referiert werden müssen. Ein Ausgangspunkt war die Absicht, die Gruppe der »Farbigen« stärker an den Vorbereitungen politischer Entscheidungen zu beteiligen; die äußerlich wichtigsten Ergebnisse waren die außerordentliche Stärkung der Stellung des Staatspräsidenten, die Einrichtung eines »President's Council« sowie die Bildung dreier Kammern des Parlamentes. Kurzgefaßt dient die Verfassung dazu, eine Antwort zu finden für »The Botha Quest: Sharing Power without losing control«⁷. Dazu hebe ich nur die wichtigsten Aspekte hervor.

b) Das *Parlament* Südafrikas ist in drei Kammern gegliedert: die der Weißen, der Farbigen und der Inder. Ein Dreikammersystem muß als solches nicht rechtswidrig sein; ein Stichentscheid beim Präsidenten der Republik oder dem »President's Council« kann ebenfalls verfassungsgemäß sein. Wir müssen also nach der Legitimität der Einzelbestimmungen und ihrem Zusammenwirken fragen.

Der größte Teil der Artikel der »Constitution Bill« ist organisatorischen und Verfahrensfragen gewidmet. Der Text ist in erster Linie als »an instrument of government in the narrow technical-organisational sense of the word«⁸ konzipiert. Es handelt sich nicht um ein Verfassungsgesetz, das grundlegende Prinzipien einer Rechtsordnung, welche alle Organe des Staates binden würden, aufstellt. Obwohl dafür ein Grundrechtskatalog nicht unerlässlich wäre, ist sein Fehlen doch bemerkenswert genug. Allgemeine Verfassungsprinzipien sind daher wie im britischen Königreich gegebenenfalls aus dem ungeschriebenen »common law« zu entwickeln, aber ein derartiger Rückgriff durch den Richter dürfte durch den erklärten Abschied von »Westminster« nachhaltig erschwert sein. Insofern enthält die »Constitution Bill« praktisch keine rechtlichen Grundnormen, die schlechthin verbindlich wären; Pretorius spricht zurückhaltend von »a lack of normative circumscription of powers and functions and a broad scope of institutional manoeuvrability«⁹.

Damit konvergiert, daß es nahezu unmöglich ist festzustellen, wer der rechtliche Souverän nach Maßgabe dieser Ordnung ist. Eine auch nur rudimentäre Vorstellung einer Volkssouveränität enthält die »Constitution Bill« nicht. Aber es ist sogar unmöglich zu sagen, die Souveränität werde vom Parlament wahrgenommen¹⁰. Denn erstens gibt es ein Parlament, das einen vereinigten Willen des *Volkes* (im Sinne z. B. der stimmberechtigten Einwohner des Landes) repräsentieren könnte, keinesfalls, sondern lediglich drei »Häuser«; deren Verhältnis ist im organisatorischen Teil der »Verfassung« so geregelt, daß gegen den Willen des weißen »Hauses« keine Entscheidung ergehen kann. Schwerer wiegt indes zweitens, daß das Parlament – sei es insgesamt, sei es auch nur als »Haus« der Weißen (»Representatives«!) – nur in sehr eingeschränktem Sinne als souverän gelten kann und sich in entscheidenden Fragen vom Präsidenten abhängig findet (Gesetzesinitiative, Kompetenzen, Kollisionsregelungen).

Das dritte, entscheidende, Konstruktionsprinzip dieser Ordnung liegt in der Unterschei-

derung von »general matters« und »own matters« sowie der Rechts- und Kompetenzfolgen, die daran geknüpft sind. »Besondere« Angelegenheiten betreffen die Fragen, die für eine einzelne Bevölkerungsgruppe zur Wahrung ihrer Lebensweise von besonderer Bedeutung sind; alles andere gilt als »allgemeine« Angelegenheiten. Sect. 16 und 17 der Constitution Bill erwähnen diese Bestimmung, ohne zu definieren, was gemeint ist. Nur im Anhang zur Verfassung (Schedule 1) werden »own matters« aufgeführt (Soziale und Gesundheitsdienste, Erziehungswesen, Wasserversorgung usw.¹¹), aber eine klare Abgrenzung findet sich auch hier nicht. Das damit entscheidende Recht zu einer Klassifikation aller politischen Fragen nach diesen Kategorien liegt *allein* beim Präsidenten der Republik. Das ist ohne Zweifel äußerst prekär (zumal Budgetfragen generell als »general matters« der weißen Kammer vorbehalten sind), muß aber auch noch nicht automatisch rechtswidrig sein. Deshalb ist die entscheidende Frage: welches sind die rechtlichen Grenzen der Kompetenz des Präsidenten?

c) Die Verfassung ist, wie gesagt, eine Präsidialverfassung, d. h. sie stattet den Präsidenten mit einer erheblichen Machtfülle aus. Das muß als solches in einem Rechtsstaat kein Schaden sein; Frankreich war unter de Gaulle ein Rechtsstaat, und in den USA war es sogar möglich, Präsident *Nixon* durch ein »impeachment« zum Rücktritt zu zwingen. In der Republik Südafrika ist dagegen die präsidentielle Machtfülle präzedenzlos gesteigert, und zwar aufgrund einer Kombination von Kompetenzen, die kraft Amtes verliehen sind, und von Kompetenzen, die dem Präsidenten automatisch aus Verfahrensregelungen zuwachsen. Faktisch kann niemand Präsident werden, der sich nicht auf die Mehrheit der weißen Wähler stützt. Wer indes von *dieser* Mehrheit getragen wird, verfügt über diktatorische Vollmachten, ohne seine Macht in dieser prekären Form wahrnehmen und darstellen zu müssen. Er kann jederzeit auf eine verwirrende Vielfalt unterschiedlichster Kompetenznormen zurückgreifen. Entscheidend sind die genannte Kompetenz der Unterscheidung von »general matters« und »own matters« (Sect. 18) und die Machtfülle des »President's Council« (Sect. 72–80). Im Falle divergierender Voten der Häuser des Parlamentes ist die Entscheidung dem President's Council übertragen, dessen Zusammensetzung wiederum maßgeblich vom Präsidenten selbst abhängt¹².

d) Die präsidentielle Exekutive ist judikativer Kontrolle kaum unterworfen. Die Verfassung enthält zwar einen sehr knappen Abschnitt (VII.) über die »Administration of Justice«. Deren Zuständigkeit ist aber durch zwei kurze Bestimmungen nicht nur begrenzt, sondern effektiv bedeutungslos. Sect. 20 und 36 besagen, daß Entscheidungen des Präsidenten oder des Parlaments keiner gerichtlichen Überprüfung zugänglich sind. Die Bestimmungen sind bis in den Wortlaut exakt parallel konstruiert: »No court of Law shall be competent to inquire into or to pronounce upon the validity of a decision of the President that matters mentioned . . ./of any Act of Parliament . . .« Damit entfällt die Möglichkeit jeder Verfassungsgerichtsbarkeit¹³. Auch die alles weitere entscheidende Klassifizierung von »own matters« und »general matters«, die die Machtfülle des Präsidenten ausmacht, ist deshalb jeder Prüfung ihrer Rechtmäßigkeit entzogen¹⁴. Ein Präsident, der sich auf die Mehrheit der Weißen stützt, erfüllt auf der Basis des Sect. 20 deshalb alle Merkmale, die einen Tyrannen ausmachen: er ist irreprensibel, inappellabel und infallibel.

e) Die Übereinstimmung einer Entscheidung der staatlichen Organe mit den Bestimmungen der »Constitution Bill« ebenso wie mit menschenrechtlichen Standards der Völkerge-

meinschaft und mit den ungeschriebenen Traditionen des »Common Law« vermag keine Instanz der Judikative in Südafrika effektiv nachzuprüfen. Eine verfassungsgerichtliche oder verwaltungsgerichtliche Kontrolle von Entscheidungen und Handlungen der Exekutive ist praktisch nur in Einzelfällen möglich¹⁵, eine Normenkontrollklage beispielsweise ist der Systematik dieser »Ordnung« wesensfremd. Zwar gibt es auch im klassischen Recht Großbritanniens aufgrund des Prinzips der ungeteilten »Sovereignty of Parliament« im Sinne des Common Law derartige Rekursmöglichkeiten nicht; angesichts der gänzlich anders gelagerten Souveränität in Südafrika und der scharf beschnittenen Kompetenzen der Häuser des Parlamentes ergibt sich aus diesen Umständen eine weitere Freistellung der (weißen) Legislative und Exekutive von allen unverzichtbaren Prüfungsmöglichkeiten hinsichtlich der Rechtmäßigkeit ihre Tuns.

f) Gegen jegliche wohlmeinende Rechtsstaatsvermutung in Ansehung der »Constitution Bill« spricht schließlich zuerst und entscheidend die schlichte Tatsache, daß die *Mehrheit des Volkes, die schwarze Bevölkerung, schlechterdings nicht als Teil des vereinigten Willens des Volkes in Betracht kommt*. Lediglich in Sect. 93 der »Verfassung« ist unter der Überschrift »Administration of Black Affairs« von der schwarzen Mehrheit der Einwohner des Landes die Rede. Das bedeutet: diese »Verfassung« ist nicht eine Verfassung, die ein Volk in freier Entscheidung über sich selbst beschlossen hat oder jedenfalls beschlossen haben könnte, sondern die Usurpation des »Rechtes« durch eine Minderheit. Was daraus für die verfassungsrechtliche und ethische Beurteilung der Legitimität des Staates folgt, soll im folgenden Abschnitt näher erörtert werden.

2. Die »Homeland«-Politik und die Verfassung Südafrikas

»The control and administration of Black affairs shall vest in the President«, bestimmt Art. 93 der Verfassung. Wenn darüber hinaus von politischen Rechten der schwarzen Bevölkerung nicht die Rede ist, so ist dies nach offizieller Auffassung die logische Folge der Tatsache, daß die Schwarzen grundsätzlich als »Bürger« von »unabhängigen Nationalstaaten« betrachtet werden. Welche Bedeutung kommt dieser »rechtlichen« Regelung für die Prüfung der politischen Legitimität zu? Die *Homeland-Politik*¹⁶ bildet die Grundlage der Rechtsstellung der schwarzen Bevölkerung im südlichen Afrika. Ihr wichtigstes juristisches Hilfsmittel besteht in der Handhabung der Bestimmungen der Staatsangehörigkeit; das politische Ziel liegt in der effizienten Kontrolle der schwarzen Majorität der Gesamtbevölkerung. Den raffinierten Mechanismus dieser Kontrolle bilden die von der Völkergemeinschaft nicht anerkannte Konstruktion der staatlichen »Unabhängigkeit« der Homelands einerseits, die rechtlich weitestgehend unkontrollierte, jedoch planvolle und teils indirekte, teils direkte Unterdrückung der Schwarzen andererseits. Diese Form der Repression muß kurz erläutert werden.

a) Die historischen Voraussetzungen der Homeland-Politik wurden seit 1894 durch die »Eingeborenen«-Gesetze geschaffen, welche unabhängig von der Verfassung von 1983 und den ihr vorausliegenden staatsrechtlichen Grundordnungen weiterhin in Geltung sind. Sie regeln die Verwaltung der schwarzen Gebiete und zeichnen sich dadurch aus, daß sie bestimmten

Instanzen in den Homelands äußerst weitgehende Vollmachten übertragen, ohne diese einer wirksamen rechtlichen Kontrolle zu unterwerfen.

Das Sebe-Regime in der Ciskei¹⁷, die Herrschaft der Brüder Matanzima in der Transkei¹⁸ sowie die Präsidentschaften von Mpephu in Venda und Mangope in Bophutatswana¹⁹ sind die bekannten Beispiele für die Etablierung einer mehr oder minder willkürlichen Herrschaft unter dem Vorzeichen der scheinbaren Entlassung in die »Unabhängigkeit«. Diesem Schein versucht Pretoria u. a. dadurch sichtbare Gestalt zu verleihen, daß die formale Zuständigkeit für die Beziehungen zu den Homelands im Außenministerium ressortiert und man die Homeland-Vertreter entsprechend protokollarisch behandelt (und, mit Reisepässen der Republik Südafrika ausgestattet, auch international möglichst so behandeln läßt). Tatsächlich aber sind diese unabhängigen Nationalstaaten in nahezu allen Belangen vollständig von der Republik Südafrika abhängig. Sie sind nicht nur in wirtschaftlicher Hinsicht wegen ihrer territorialen Zersplitterung, zahlenmäßigen Überbevölkerung und agrarischen wie industriellen Unterentwicklung überhaupt aus sich keineswegs überlebensfähig, sondern in der Regel bleiben auch die meisten südafrikanischen Gesetze in den Homelands in Kraft, freilich derart, daß ihre repressive Funktion verstärkt wird, während der Rechtsschutz abgebaut wird. Nicholas Haysom (1985) hat darauf hingewiesen, inwiefern die Arbeitsgesetzgebung in den Homelands der Rechtlosmachung der Arbeiter dient, und daß die Rechtsprechung nach wie vor in weißen Händen und die oberste Berufungsinstanz bis vor kurzem der Supreme Court in Bloemfontein war. Daß die Sicherheitsgesetzgebung und die Sicherheitsapparate der Republik Südafrika auch in den Homelands ungehindert operieren²⁰, versteht sich vor diesem Hintergrund fast von selbst; teilweise trifft man auch auf Söldner aus dem früheren Rhodesien. Speziell die Verwaltungs- und Sicherheits»gesetze« der Homelands zeichnen sich durch derart unbestimmte Begriffe und Generalvollmachten aus, daß in diesen »unabhängigen Nationalstaaten« schon lange ein auf Dauer gestellter Ausnahmezustand herrscht²¹. Obwohl Pretoria diese Strukturen etabliert hat, erhält und notfalls militärisch unterstützt, zeichnet es sich von jeder staatsrechtlichen Verantwortung für die Handlungen seiner stellvertretenden Machthaber frei. Als vor einigen Jahren der lutherische Dekan von Venda, *Farisani*, auf einer USA-Reise von seinen Folterungen berichtete, erklärte David *Sole*, der damalige südafrikanische Botschafter: »Südafrika mischt sich nicht in die Angelegenheiten eines unabhängigen Landes²².«

b) Wie können unter diesen Umständen Menschen darauf verfallen, »Bürger« von Homelands zu werden? Die Antwort ist einfach: nicht freiwillig, sondern durch Rechtsbruch und Gewalt von seiten der staatlichen Instanzen. Die These ist kurz zu erläutern.

Art. 15 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte von 1948 erklärt (Satz 2): »Niemand darf seine Staatsangehörigkeit willkürlich entzogen noch ihm das Recht versagt werden, seine Staatsangehörigkeit zu wechseln.«

Demgegenüber hat Südafrika durch die Homeland-Gesetzgebung einen Weg eingeschlagen, dessen Ziel darin besteht, daß alle Schwarzafrikaner Bürger »unabhängiger« Nationalstaaten sein sollen. An die Stelle der gesetzlichen Diskriminierung aufgrund von Rassenmerkmalen soll das staatliche Ausländerrecht eines (künftig) mehrheitlich weißen Südafrika treten. Das notwendige Mittel dazu ist die zwangsweise Ausbürgerung möglichst aller Schwarzen in eines der Homelands. Während nach einhelliger juristischer Überzeugung

Apartheid menschen- und völkerrechtswidrig ist²³ und insofern das Interventionsverbot der UN-Charta im Blick auf südafrikanische Befreiungsbewegungen nicht geltend gemacht werden kann, würde die Fixierung einer »getrennten Entwicklung« von »souveränen« Staaten mit den Hilfen des staatlichen Ausländerrechtes nach Meinung offizieller südafrikanischer Stellen den Makel der Apartheid tilgen, ohne die weiße Vorherrschaft zu gefährden. Es wird angestrebt, daß jede schwarze Person mit ehemals südafrikanischer Staatsangehörigkeit »Bürger« eines ethnischen Homeland werden soll, dem sie durch Geburt, Sprache oder kulturelle Bindungen verbunden ist oder zugerechnet werden kann, auch wenn die betreffende Person selbst dort nie gelebt oder nicht einmal Angehörige hat. C. P. Mulder, vormals Minister für »Bantu-Verwaltung«, hat 1978 im Parlament erklärt: »Wenn man unsere Politik bis zu ihrem logischen Ende durchführt, dann wird es, was die Schwarzen angeht, keinen einzigen schwarzen Menschen mehr geben mit südafrikanischer Staatsbürgerschaft²⁴.«

Unter Völkerrechtlern gibt es keine völlig einhellige Meinung in der Frage, ob ein Staat internationales Recht verletzt, wenn er Bürgern die Staatsangehörigkeit entzieht. Dennoch ist evident, daß Südafrika durch Verweigerung gleicher staatsbürgerlicher Rechte, durch die Ausbürgerung der Schwarzen und die scheinbare Umstellung der Apartheitspolitik auf »normales« Ausländerrecht lediglich die manifeste interne Rassendiskriminierung umgehen und verschleiern will. Die systematische Ausbürgerung ist Teil einer umfassenden Strategie, um der schwarzen Majorität im südlichen Afrika die gleichberechtigte »Teilhabe am Richten und Regieren«, die nach Aristoteles den Bürgerstatus begründet, auf Dauer vorzuenthalten.

c) Ich habe mich mit Absicht auf die rechtlichen Aspekte beschränkt und die tatsächlichen Zwangsmaßnahmen wie Umsiedlungen, willkürliche Grenzziehungen, schikanöse Anwendungen der Paßgesetze usw. nicht näher beleuchtet. Die staatliche Verwaltung unterliegt in diesen Fragen kaum einer verwaltungs- und verfassungsgerichtlichen Kontrolle. Juristische Hilfe im Einzelfall, so sehr bewunderns- und unterstützenswert sie ist, kann an dieser Unrechtsstruktur im Ganzen nichts ändern. Darum ist die Republik Südafrika auch durch eine föderative staatsrechtliche Lösung, die die Struktur der Homelands beibehalten würde, nicht reformierbar; eine solche »Lösung« würde lediglich helfen, den despotischen Charakter einer Minderheitsherrschaft, die sich sogar auf Formen organisierten Verbrechens abstützt, für manche Beobachter zu verdecken.

Ausgangspunkt meiner Überlegungen waren nicht die bekannten Erscheinungen der alltäglichen Unterdrückung, Erniedrigung und Rechtlosmachung, sondern es wurde versucht, das zugrunde liegende *System der durch »Recht« gefügten Unrechtsordnung* zu analysieren. Diese Analyse hat gezeigt, daß die Situation im südlichen Afrika durchaus nicht angemessen beschrieben ist, wenn man lediglich die anhaltenden, schwerwiegenden und nicht abstellbaren Menschenrechtsverletzungen hervorhebt. Vielmehr muß man sehen, daß das Rechtssystem in seinen Grundlagen wie im Ganzen eine Perversion des Rechtsbegriffs darstellt. (Das muß nicht heißen, daß im Zivil- oder Strafrecht Willkür herrscht, wohl aber, daß prinzipiell politische Gesichtspunkte *jederzeit* zur *willkürlichen* Aufhebung grundlegender rechtlicher Bestimmungen geeignet sind.) Aus diesen Beobachtungen läßt sich nur ein Schluß ziehen: die *»Constitution Bill«* stellt lediglich den Schein einer Verfassung dar. In Wahrheit ist sie *die pseudo-konstitutionelle Einkleidung eines Ermächtigungsgesetzes* der Weißen in Südafrika.

II. Normative Überlieferungen

Für die ethische Urteilsbildung auf diesem Felde ist entscheidend, welche Qualität das derzeitige politische Regime in Südafrika hat. Die knappe Analyse sollte deutlich machen, daß die Stichworte »Apartheid« und »Menschenrechtsverletzungen« bei weitem nicht hinreichen, um die zugrunde liegende Struktur der politischen Ordnung zu charakterisieren. Ginge es »nur« um die Frage des Schutzes von Menschenrechten, dann könnte man für öffentlichen Protest bis hin zu gewaltlosem Widerstand plädieren und an die systemimmanente Reformbereitschaft wenigstens der liberalen Weißen appellieren. Beides stünde gleichsam in der Klammer der grundsätzlich unbestrittenen Pflicht zu bürgerlichem Gehorsam gegenüber einer faktisch bestehenden Obrigkeit, weil und soweit diese im Prinzip fähig und willens ist, für den Schutz von Recht und Frieden wirksam einzutreten.

Eben diese Voraussetzung muß im Blick auf die beschriebenen Strukturen »gesetzlichen Unrechts« (*G. Radbruch*) bestritten werden. Die Frage ist nicht, ob durch den Rekurs auf höherrangige Normen der Moralität und Legitimität Kriterien zur *Besserung* der gegebenen *Legalität* gewonnen werden können, sondern *wie allererst Recht, das für alle Einwohner des Landes in gleicher Weise gilt, aufgerichtet werden kann.*

Diese Frage muß von der Problematik eines Widerstandsrechtes sorgfältig unterschieden werden. Die klassische Figur des legitimen *Widerstandsrechtes*, die die Christenheit seit ihren Anfängen begleitet²⁵, geht von einer zwar entarteten, aber für Einsicht und Besserung doch noch zugänglichen Obrigkeit aus. Ihr gelten der Wortwiderstand und der öffentliche Protest, welche statt zur Herrschaft des Rechts auch ins Leiden führen können. Oft wird allerdings übersehen, daß sowohl in reformatorischen wie rechtsphilosophischen Widerstandslehren zumindest am Rande auch die Frage nach einer schlechthin irreformablen Ordnung auftaucht. Das ist ohne Zweifel eine äußerst gefährliche Grenzfrage, die aber nach der Erfahrung totalitärer Diktaturen nicht verdrängt werden darf. Ich will kurz skizzieren, welchen Stellenwert diese Grenzfrage in solchen ethischen Konzepten hat, die selbst nur äußerst zögernd und einschränkend die Möglichkeit eines Widerstandsrechtes behandeln.

1. *Luther* hat in der kleinen Schrift »Eine treue Vermahnung zu allen Christen, sich zu hüten vor Aufruhr und Empörung« (1522)²⁶ drei Gegensätze aufgestellt, von denen er, soweit ich sehe, nie abgegangen ist:

- (a) Niemand kann Richter in eigener Sache sein.
- (b) Wer einen Aufstand beginnt oder Krieg anfängt, ist im Unrecht.
- (c) Was Recht ist, kann und darf nur mit rechtmäßigen Mitteln herbeigeführt werden.

Diese drei Grundsätze hat *Luther* sowohl im Blick auf die Frage des Widerstandes als auch im Blick auf die Frage des Krieges angewandt. Der erste Grundsatz ist für *Luther* entscheidend; man muß ihn vor dem Hintergrund des spätmittelalterlichen Fehderechts sehen. In der Fehde erkannten die Gegner keine übergeordnete Rechtsinstanz an, so daß das Recht durch die Macht des Stärkeren bestimmt war. Richter in eigener Sache sein heißt deshalb: das Recht auf Willkür begründen. Das war für *Luther* praktischer Atheismus²⁷.

Die genannten Grundsätze hat *Luther* in verschiedenen Kontroversen näher konkretisiert, die hier nicht ausgebreitet werden müssen²⁸. Zwei Grundsätze schälen sich dabei heraus, denen übergreifende und aktuelle Bedeutung zukommt: (a) Widerstand ist absolut illegitim,

wenn er die willkürliche Errichtung neuen Rechtes zum Ziele hat, aber er kann geboten sein, wenn es um die Rechtswahrung gegenüber *notoria iniuria* durch die Obrigkeit geht. (b) Gegen Eingriffe in die Glaubens- und Gewissensfreiheit sind die christlichen Amtsträger zu notfalls gewaltsamem Widerstand berechtigt. – Zudem darf nicht vergessen werden, daß es für Luther auch die Gestalt des apokalyptischen Tyrannen gibt, der jegliches Recht durch unumschränkte Willkür zerstört. Ihm in den Arm zu fallen, ist nicht nur nicht verboten, sondern jedermann geboten. Luther verdammt zwar jeden Aufruhr, aber nicht jede Rechtsverletzung – wir würden sagen: jeder zivile, illegale Ungehorsam – wird schon als Aufruhr betrachtet. Aufrührer ist vielmehr im strikten Sinn nur, wer überhaupt Obrigkeit und Recht »nicht leiden will« und selbst »Herr sein und Recht stellen, wie der Müntzer thet«²⁹.

Schließlich wird in der Diskussion um die Frage des Widerstandsrechtes zuwenig beachtet, daß und wie sehr Luther das Prinzip der Rechtmäßigkeit betont hat. Man wird seinem bisweilen als autoritär kritisierten Obrigkeitsverständnis nur dann gerecht, wenn man es von dem ersten Grundsatz her versteht, daß es schlechterdings verboten ist, Richter in *eigener* Sache sein zu wollen. Es geht also bei der Achtung der Obrigkeit um ein Ethos, das die Herrschaft des Rechts als oberste Norm anerkennt, der Regierte wie Regierende in gleicher Weise unterworfen sind. Dabei muß man bedenken, daß dieses Recht, dem jedermann zu gehorchen hat, auch als geschichtlich wandelbar verstanden wird. Gerade Luthers Interesse an dem großen Projekt einer Reichsreform ist ein klarer Beleg dafür, daß ihm die Möglichkeit einer Entwicklung des Rechts nicht fremd war.

2. Allerdings darf man Luther nicht als Vorläufer neuzeitlicher Theorien des Sozialvertrags oder als Anhänger der Lehre von der Volkssouveränität beanspruchen. Fragen kann und muß man jedoch, ob es nicht den *Intentionen* der Rechtsethik Luthers *entsprechen* würde, wenn man in der Rechtslehre *Kants* Grundsätze Luthers wiedererkennt. Dabei ist in erster Linie an das Prinzip der Allgemeinheit von Recht und Gesetz zu denken. Auch nach Kant ist nämlich die einseitige Aufrichtung von »Recht« auf dem Boden faktischer Macht, also die Selbsthilfe, mithin die Absicht, in eigener Sache sich selbst zum höchsten Richter aufzuschwingen, der Inbegriff der Tyrannis.

Ich verweise nächst Luther auf Kant, weil seine Rechtsphilosophie³⁰ auch die Basis ist, auf der die Entscheidungen der Väter und Mütter des Grundgesetzes der BRD theoretisch begründet sind. Der demokratische Rechtsstaat dieser Prägung umfaßt diejenigen rechtlichen Standards, die wir als Bürger für uns in Anspruch nehmen. Es ist darum recht und billig, wenn wir an Begründungen für ein Widerstandsrecht in Südafrika nicht strengere Maßstäbe anlegen, als wir sie bei uns selbst gelten lassen. Es würde zu weit führen, hier Kants Argumentation und seine Abgrenzung zur naturrechtlichen Tradition zu referieren. Ich fasse nur die wichtigsten Merkmale thetisch zusammen³¹:

(a) Kant unterscheidet scharf zwischen dem Natur- und dem Rechtszustand. Im *Naturzustand* gelten Privilegien, geht die faktische Macht dem Recht vor, gilt Willkür statt Rechtsprechung (das entspricht Luthers »Richter in eigener Sache«). Nach Kant ist es Pflicht, den Naturzustand durch Errichtung einer *Verfassung* zu überwinden. Dies vermag nur der vereinigte Wille des Volkes.

(b) Grundlegend ist das *Recht auf eine rechtliche Ordnung*. Vor allem die Gleichheit vor dem Gesetz macht einen rechtlichen Zustand aus. Freiheit, Gleichheit und Selbständigkeit

bilden die Koordinaten einer durch staatliches Recht geordneten Gesellschaft. Wichtigste Ausprägungen dieses »Basis-Grundrechtes« sind nach Kant die *Gewaltenteilung* und die *Freiheit der Kritik*. Sachlich gehören auch die späteren sog. Justizgrundrechte hierher (Habeas Corpus, gesetzlicher Richter, rechtliches Gehör).

(c) Einer einmal errichteten Verfassung schulden die Bürger Gehorsam; Widerstand ist unrechtmäßig und unnötig, insofern die Freiheit öffentlicher Kritik und damit die Möglichkeit legalen Wandels gewährleistet sind. Dem Recht auf öffentliche Kritik korrespondiert zudem das *Recht auf Auswanderung*³².

3. Im Blick auf Luther und Kant habe ich versucht, besonders enge und scharfe Kriterien dafür zu entwickeln, ob ein Volk ein Recht zum Aufstand gegen eine rein faktisch bestehende Obrigkeit in Anspruch nehmen kann. Für Glieder evangelischer Landeskirchen in der BRD liegt es schließlich nahe, nach Kriterien zu fragen, die in Gremien der eigenen Kirche entwickelt worden sind und Zustimmung gefunden haben³³. Auch wenn es hier natürlich keine quasilehramtliche Verbindlichkeit geben kann, hat sich doch seit den siebziger Jahren besonders durch die Stellungnahmen der Öffentlichkeitskammer der EKD ein überwiegender Konsens herausgebildet, demzufolge ein äußerstenfalls gewaltsamer Widerstand legitim ist, wenn anders eine Änderung unmenschlicher Lebensumstände und insbesondere eine Beendigung vorsätzlicher und dauerhafter Menschenrechtsverletzungen nicht möglich ist. Dabei muß man allerdings beachten, daß dieses traditionelle naturrechtliche Kriterium auf Situationen bezogen ist, in denen es um die Besserung bzw. Wiederherstellung einer rechtlichen Ordnung geht, nicht aber ohne weiteres auf den Fall eines Bürgerkrieges oder die Überwindung von Sklaverei übertragen werden kann.

III. Konsequenzen für die Kirchen der Ökumene

Wenn man die bisherige Situationsanalyse teilt, daß eine Lage prinzipieller Rechtsverweigerung und gesetzlichen Unrechts im Blick auf die große Mehrheit der Bevölkerung in Südafrika besteht, und wenn man das grundlegende Kriterium akzeptiert, daß es unter derartigen Bedingungen allererst darum geht, eine Rechtsordnung zu errichten, dann stellt sich eine qualitativ neue Aufgabe auch für Kirchen, die versuchen, auf diese Lage einzuwirken. Es geht weder um die Legitimität von Widerstandshandlungen noch um die schwierige Frage eines Rechtes des Volkes zu einer Revolution, wie sie Kant vor Augen stand, sondern um das Problem einer *Konstitution*, um die Frage der *Errichtung einer Verfassung*. Unsere Analyse hat damit die Situationsbeurteilung bestätigt, die *Beyers Naudé* 1986 gegeben hat. »Die Regierung«, schrieb der damalige Generalsekretär des südafrikanischen Kirchenrates, »deren Selbstanspruch es ist, Recht und Ordnung zu gewährleisten, greift selbst zu Mitteln, die Recht und Ordnung zerstören.« Und weiter: »In strengem Sinne ist unser Staat gegenwärtig ein Staat ohne Regierung. Die eigentliche Aufgabe der Südafrikaner ist heute, Recht und Ordnung neu zu konstituieren³⁴.«

Der Beitrag von *W. Kistner* in diesem Heft verweist darauf, daß und inwiefern von der schwarzen Bevölkerung in den Townships Südafrikas unter den Bedingungen des Ausnahmezustandes versucht wird, neue basisdemokratische Ordnungsformen und soziale, medizi-

nische und erzieherische Dienste aufzubauen. Ich möchte hieran anknüpfen und abschließend nur kurz einige Aufgaben der Kirchen nennen, die sich im Blick auf die Notwendigkeit einer rechtsstaatlichen Verfassung in Südafrika ergeben können.

1. Zunächst ist unabdingbar, daß es keine theoretische Legitimierung weder der Apartheid im engeren Sinne noch der derzeitigen »Rechts«ordnung im allgemeinen geben kann. Der Verweis auf die paulinisch-lutherische Obrigkeitslehre kann nicht verfangen, wenn es sich um ein notorisches Unrechtsregime und eine Bürgerkriegslage handelt. Wenn schließlich die Präambel der südafrikanischen »Verfassung« den Namen Gottes anruft (»In humble submission to Almighty god ...«) und die großen Taten des Gottes Israels wie der Kirche ganz selbstverständlich nur für die Weißen in Anspruch nimmt, dann wird hier der Schöpfer des Himmels und der Erde zum Stammesgott degradiert. Dagegen können alle Synagogen und Kirchen nur immer wieder protestieren. Eine kirchliche Gemeinschaft mit jenen, die derartige Blasphemien als christlich ausgeben, ist nicht möglich.

2. Die Kirchen der Christenheit müssen gegenüber den Wehrpflichtigen der Republik Südafrika eindeutig feststellen, daß ihr Waffendienst unter den gegebenen Bedingungen ungerecht ist. Der Einsatz der Armee gegen die von Gesetzes wegen rechtlos gemachte Mehrheit des Volkes sowie zur Aufrechterhaltung völkerrechtswidriger Kolonialherrschaft über *Namibia* ist ein Verbrechen. Die Kirchen der Christenheit werden sich verpflichten müssen, Wehrdienstverweigerern der Republik Südafrika politisches Asyl zu verschaffen.

3. Komplementär zum Aufbau basisdemokratischer Strukturen in den schwarzen Gemeinschaften ist es erforderlich, ein *verfassungsrechtliches Konzept für die staatliche Ordnung der Post-Apartheid-Gesellschaft* zu entwickeln. Im Bereich akademisch gebildeter, liberaler Weißer gibt es eine ganze Fülle einschlägiger Entwürfe, die freilich so lange Schreibtisch-Blaupausen bleiben, wie die schwarze Majorität sie nicht teilt. Ein Grund für deren gewisses Desinteresse an Projekten wie einer verfassungsgebenden Versammlung (national convention) mag darin liegen, daß es bislang kaum positive Erfahrungen mit einer Verfassung gibt und die Rechtsordnung eigentlich nur als Mittel der Machterhaltung erfahren wird. Dennoch könnte es gerade eine spezifische Aufgabe europäischer Kirchen sein, die Chancen einer Rechtsordnung vor dem Hintergrund der neuzeitlichen Freiheitsgeschichte zu erläutern. Überdies hat die Entwicklung in *Zimbabwe* die friedensfördernde Funktion einer Verfassung deutlich erkennen lassen³⁵.

4. Da es um die Errichtung einer rechtsstaatlichen Verfassung geht, können nicht die gegenwärtigen Unterdrücker bevorzugter Gesprächspartner von Kirchen sein. Der Dialog über diese Frage muß mit Repräsentanten der schwarzen Opposition in Südafrika wie im Exil geführt werden. Es dürfte zweckmäßig sein, wenn man versuchen würde, dabei weit stärker als bisher juristisch geschulte Partner zu gewinnen.

5. Auch unter weißen Juristen in Südafrika entwickelt sich anscheinend ein neues Bewußtsein dafür, daß ihre Standesehre mit der Hinnahme des derzeitigen Zustandes nicht vereinbar ist. Rechtshilfe-Büros sind oft die letzte Hilfe im Kampf gegen staatliches Unrecht, auch wenn es nur Hilfe im Einzelfall sein kann. Langfristig ist indes wohl noch wichtiger, wenn sich die Ansätze zu demokratischen Formen der Selbstorganisation der schwarzen Gemeinschaften mit einem sorgfältig durchdachten Entwurf für eine rechtsstaatliche Neuordnung verbinden. Anfang Mai 1986 fand auf Einladung der konservativen, Afrikaans-sprachigen

Juristischen Fakultät der Universität von Pretoria ein großes Symposium über eine »Bill of Rights« für Südafrika statt. Führende weiße Juristen des Landes hielten Referate. Ob ihr Umdenken noch zur rechten Zeit kommt und zu politischen Konsequenzen führen kann, wird die Zukunft zeigen.

6. Die schwarze Mehrheit hat indes durchaus Anlaß, derartige Entwicklungen skeptisch zu verfolgen. Sie kann darauf verweisen, daß in der Gestalt der *Freiheitscharta* des African National Congress (ANC) seit 1955 der Umriß einer Neuordnung für das südliche Afrika vorliegt. Diese Charta enthält notwendige, wenn auch nicht hinreichende Bedingungen für eine Rechts- und Friedensordnung. Gespräche zwischen Kirchen und Befreiungsbewegungen wie mit Vertretern der weißen Minderheit können hier ihren Ausgangspunkt nehmen³⁶.

Prof. Dr. Wolfgang Lienemann

Liebigstraße 5
3550 Marburg

Anmerkungen

1. Text der derzeit geltenden Bestimmungen in der »Gouvernement Gazette«, vol. 264, no. 10771, v. 11. 6. 1987. – Zum Nachweis der im folgenden abgekürzt zitierten Literatur siehe das anschließende Literaturverzeichnis.
2. Erste Fassung September 1985; zweite revidierte Fassung 1986. Die deutsche Übersetzung erschien in dem Heft »Christliches Bekenntnis in Südafrika« (Weltmission heute, Nr. 1), Hamburg 1987.
3. Text bei *Hinz/Kürschner-Pelkmann* (1987), 101–104 (102).
4. Vgl. zur Einführung *Welsh* (1986).
5. Der Text ist, abgesehen vom offiziellen Gesetzblatt, leicht zugänglich im Anhang bei Pretorius (1984).
6. Vgl. *Delbrück* (1971), 211–218.
7. *Giliomee* (1983).
8. *Pretorius* (1984), 526.
9. Ebd., 527.
10. Vgl. *Rudolph/Mureinik* (1983), 7; *Welsh* (1986), 56; zur früheren Lage *Delbrück* (1971), 212–215.
11. Der Abschnitt über Finanzfragen als »own matters« endet mit der entscheidenden Klausel: »but excluding the charging of taxes and the raising of loans« (Schedule 1, no. 12). Zur Sache vgl. *van der Vyver* (1985), 332.
12. Hinsichtlich des Präsidenten gilt u. a.: er ist Oberbefehlshaber der South African Defense Forces (SADF); er setzt die Parlamentssitzungen fest und kann das Parlament auflösen; er hat Rederecht in allen drei Häusern (Sect. 7); er kann, wenn die Häuser unterschiedliche bzw. widersprechende Gesetze verabschieden wollen, diese Gesetze dem Präsidentsrat zur Entscheidung übertragen; billigt dieser ein Gesetz, gilt es auch von dem Hause angenommen, das es vorher abgelehnt hatte (Sect. 34); er kann ein Gesetz nur zurückweisen, wenn es gegen die Verfassung verstößt, kann aber jedes Gesetz mit Änderungsvorschlägen zurückgeben (Sect. 35); er bestimmt die Sitzungsperioden des Parlaments – mindestens jedoch eine pro Jahr – und kann die Sitzungen vertagen (Sect. 40). In Sect. 41, 1 ist die Legislaturperiode auf 5 Jahre festgelegt; der Präsident *darf* das Parlament oder eines der Häuser *jederzeit* auflösen, er *soll* sie auflösen, wenn sie ein Mißtrauensvotum einbringen oder Haushaltsgesetze zurückweisen (Sect. 41, 2 und 3); er ernennt 4 Abgeordnete des House of Assembly, je zwei der Houses of Representatives bzw. Delegates (Sect. 43–45); er kann Regeln aufstellen für die indirekte Wahl der Abgeordneten, die von den Houses gewählt werden (Sect. 48); er kann die Prozentzahlen für die Beschlußfähigkeit der Houses herabsetzen (Sect. 63, 2 a); er kann ein House für die Erledigung von Aufgaben vorladen (Sect. 68), Sondersitzungen der Houses einberufen (Sect. 69); er ernennt 25 der 60 Mitglieder des Präsidentsrates (s. o.) und bestimmt die Vergütung für dessen Mitglieder (Sect. 75, 1) usw. usw. Diese Zusammenstellung zeigt, daß die Verfassung ganz auf die Machtkonzentration beim Präsidenten abstellt. Welche Konsequenzen die Beibehaltung dieser Verfassung unter einer schwarzen Mehrheitsregierung zeitigen könnte, braucht man wohl nicht zu erläutern.
13. Vgl. schon *Delbrück* (1971), 214.
14. *Van der Vyver* (1985), 332 f. und 336 f.
15. Die Feststellung von *Wiechers* (1979) gilt nach wie vor: »Im südafrikanischen Verfassungsrecht bekleidet die

- Verfassungsgerichtsbarkeit keine zentrale Stellung, weil die Gerichte traditionell dem Parlament unterstehen und nicht über die Gültigkeit der Gesetze entscheiden dürfen« (192).
16. Aktuelle Daten in »Race Relations Survey 1985«, 257–326; zur Einführung vgl. »Menschenrechte in den Homelands« (1985).
 17. Dazu besonders *Lelyveld* (1986), 178–210.
 18. Vgl. *Haines/Tapscott/Solinjani/Tyali* (1984) sowie die übrigen einschlägigen Carnegie Conference Papers (no. 43–49).
 19. Vgl. *Thomashausen* (1984), *Keenan* (1986).
 20. Vgl. zu diesem Komplex »Race Relations Survey 1985«, 414–529.
 21. Vgl. die Proklamation R 252 über die Verwaltung der Ciskei von 1977, in: *Menschenrechte in den Homelands* (1985), 40–42, oder das Gesetz zur öffentlichen Sicherheit der Transkei, aaO. 42 f.
 22. Zit. nach »Menschenrechte in den Homelands« (1985), 29.
 23. Vgl. zuletzt *Delbrück* (1987).
 24. House of Assembly Debates, vol. 12, col. 579 (7. 2. 1978), zit. nach *Dugard* (1985), 8, Anm.
 25. Vgl. *Dörries* (1970).
 26. WA 8, 676–687 = StA 3, 12–26.
 27. Vgl. *Maron* (1975).
 28. Vgl. bes. *Wolgast* (1977).
 29. *Luther* unterscheidet hier sehr genau: »Auffrur ist nicht, wenn einer widder das Recht thut. Sonst müsten alle Übertretung des Rechten auffrur heissen. Sondern der heisst ein auffrürer, der die Oberkeit und Recht nicht leiden wil, sondern greift sie an und streit widder sie und wil sie unterdrücken und selbs Herr sein und Recht stellen, wie der Müntzer thet« (Warnung an seine lieben Deutschen, 1531, hier WA 30, 283).
 30. Vgl. zuletzt *Dreier* (1986).
 31. Vgl. *Lienemann* (1982), 214–229.
 32. Vgl. *Spaemann* (1972), der begründet, warum die Leugnung dieser drei Kriterien »die Rechtsvermutung zugunsten des Inhabers der öffentlichen Gewalt aufheben« muß (234).
 33. Eine Darstellung und Anwendung dieser Kriterien, ausgehend von der Thesenreihe der Öffentlichkeitskammer der EKD zu »Gewalt und Gewaltanwendung in der Gesellschaft«, findet man in dem Memorandum »Südafrika: Bekenntnis und Widerstand« vom September 1982. Text u. a. in: *Bekenntnis und Widerstand* (1983), 513–536.
 34. *Naudé* (1986), 596.
 35. Vgl. bei *Baumhögger* (1984) bes. vol. 6, Doc. 905, 920 und 926 sowie vol. 7, Doc. 1185 (Zimbabwes Verfassung).
 36. Die Forschungsstätte der Ev. Studiengemeinschaft bereitet dazu eine Publikation vor: »Politische Legitimität in Südafrika; Freiheitscharta gegen Minderheitsherrschaft«.

Literaturverzeichnis

- G. Baumhögger (Hg.): *The Struggle for Independence. Documents on the Recent Development of Zimbabwe (1975–1980)*, 7 vols., Hamburg 1984.
- Bekenntnis und Widerstand. Kirchen Südafrikas im Konflikt mit dem Staat. Dokumente zur Untersuchung des Südafrikanischen Kirchenrats durch die Eloff-Kommission, hg. v. Evangelischen Missionswerk, Redaktion G. Albrecht, H. Liebich, Hamburg 1983.
- J. Delbrück, Art. Rasse, *EvStL* ³1987, 2684–2690.
- J. Delbrück: *Die Rassenfrage als Problem des Völkerrechts und nationaler Rechtsordnungen*, Frankfurt/M. 1971.
- H. Dörries: Gottesgehorsam und Menschengehorsam bei Luther, in: ders.: *Wort und Stunde*, Bd. III, Göttingen 1970, 109–194.
- R. Dreier: *Rechtsbegriff und Rechtsidee – Kants Rechtsbegriff und seine Bedeutung für die gegenwärtige Diskussion*, Frankfurt/M. 1986.
- J. Dugard: *Apartheid – Die Denationalisierung der schwarzen Südafrikaner*, hg. v. Ev. Missionswerk, Hamburg 1985.
- J. Dugard: *Human Rights and the South African Legal Order*, Princeton 1978.
- H. Giliomee: *The Botha Quest: Sharing Power without Losing Control*, in: *Leadership SA*, 2/1983, 27–35.
- R. J. Haines/C. P. Tapscott/S. B. Solinjani/P. Tyali: *The Silence of Poverty: Networks of Control in Rural Transkei*, Carnegie Conference Paper no. 48, Cape Town 1984.
- Nicholas R. L. Haysom: *Die Homelands in Südafrika und ihr Umgang mit der Justiz*, in: *Menschenrechte in den Homelands*, Hamburg 1985, 34–39.

- R. Hinz/Fr. Kürschner-Pelkmann: *Christen im Widerstand. Die Diskussion um das südafrikanische Kairos-Dokument*, Stuttgart 1987.
- I. Kant: *Metaphysik der Sitten*, 1. Aufl. 1797, 2. Aufl. 1798 (Werke, hg. v. W. Weischedel, Bd. IV).
- A. Kaufmann (Hg.): *Widerstandsrecht*, Darmstadt 1972.
- J. Keenan: *Pandora's Box: The Private Accounts of a Bantustan Community Authority*, in: *South African Review III*, hg. v. South African Research Service, Johannesburg 1986, 361–371.
- J. Lelyveld: *Die Zeit ist schwarz*, Frankfurt a. M. und Berlin 1986.
- W. Lienemann: *Widerstandsrecht und Menschenrechte*, in: *Ökum. Rundschau* 29, 1980, 147–168.
- W. Lienemann: *Gewalt und Gewaltverzicht*, München 1982.
- G. Maron: »Niemand soll sein eigener Richter sein.« Eine Bemerkung zu Luthers Haltung im Bauernkrieg, in: *Luther* 46, 1975, 60–75.
- Menschenrechte in den Homelands. Stellvertretende Unterdrückung in Südafrika, hg. v. Ev. Missionswerk, Hamburg 1985.
- C. F. Beyers Naudé: Herausforderung für die Kirchen, *Ev. Komm.* 10/1986, 595–597.
- J. L. Pretorius: *South Africa's New Constitution*, in: *Jahrbuch des öffentlichen Rechts der Gegenwart* 33, 1984, 517–546.
- Race Relations Survey 1985, ed. by Research Staff of South African Institute of Race Relations, Johannesburg 1986.
- K. Freiherr von der Ropp: *Die neue Verfassung der Republik Südafrika – von »Westminster« nach »Southminster«*, in: *Verfassung und Recht in Übersee* 17, 1984, 195–211.
- H. G. Rudolph/E. Mureinik: *Constitutional Law. The Legislature*, in: *Annual Survey of South African Law*, 1983, 1–38.
- R. Spaemann: *Moral und Gewalt*, in: Manfred Riedel (Hg.), *Rehabilitierung der praktischen Philosophie*, Bd. I, Freiburg/Br. 1972, 215–241.
- A. E. A. M. Thomashausen: *Human Rights in Southern Africa: The Case of Bophutatswana*, in: *The South African Law Journal* 101, 1984, 467–481.
- J. d. van der Vyver: *Parliamentary Sovereignty, Fundamental Freedoms and Bill of Rights*, in: *The South African Law Journal* 99, 1982, 557–588.
- J. D. van der Vyver: *Depriving Westminster of its Moral Constraints: A Survey of Constitutional Development in South Africa*, in: *Harvard Civil Rights – Civil Liberties Law Review* 20, 1985, 291–337.
- D. Welsh: *Eine neue Verfassung für Südafrika*, in: *Südafrika-Reader*, hg. v. Ev. Missionswerk, Hamburg 1986, 54–60.
- M. Wiechers: *Die südafrikanische Verfassung und Verfassungsgerichtsbarkeit in rechtsvergleichender Sicht*, in: *Neue Entwicklungen im öffentlichen Recht*, 1979, 187–195.
- E. Wolgast: *Die Wittenberger Theologie und die Politik der evangelischen Stände*, Gütersloh 1977.
- R. Zimmermann: *Das römisch-holländische Recht in Südafrika*, Darmstadt 1983.